

Antrag
an das Wirtschaftsparlament
der Wirtschaftskammer Österreich am 27. November 2014

Unentgeltliche Mittätigkeit von Familienangehörigen im Hotel- und Gastgewerbe

Die österreichische Wirtschaft und hier insbesondere das heimische Hotel- und Gastgewerbe sind von klein- und mittelständischen Familienbetrieben geprägt. Ein wesentliches Standbein der Unternehmen ist die unentgeltliche familiäre Mithilfe bzw. Aushilfe - etwa in der Ausflugsgastronomie.

Im Falle einer kurzfristigen und kurzzeitigen Aushilfe ohne Dienstverhältnis z.B. von Eltern oder Großeltern, Geschwistern und deren Ehepartnern, Neffen und Nichten, Schwiegereltern bzw. von volljährigen Kindern und deren Ehepartnern kommt es bei Überprüfungen von Finanzpolizei und Gebietskrankenkassen immer wieder zu Diskussion und die Aushilfe wird - wenn überhaupt - erst widerwillig akzeptiert. In manchen Fällen erfolgt trotz deutlicher Darstellung der Familienbande eine Anzeige wegen „Schwarzarbeit“.


Bei unentgeltlicher familiärer Mittätigkeit von Alterspension beziehenden Eltern oder Großeltern eines Unternehmers soll diese auch über die kurzzeitige Aushilfe hinaus ständig möglich sein.

Ziel muss es sein, diese familiäre unentgeltliche Mittätigkeit zu erhalten, um die wirtschaftliche Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben nicht zu gefährden. Finanzpolizei und Gebietskrankenkassen müssen dazu angehalten werden, die familiäre Mittätigkeit, soweit sie nicht für die wirtschaftliche Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig ist, als unentgeltlich zu qualifizieren. Konstruktionen der Entgeltlichkeit wie z.B. über kostenlos zur Verfügung gestellte Speisen und Getränke in einem Gastronomie- oder Beherbergungsbetrieb haben zu unterbleiben.


Die unterzeichneten Delegierten stellen daher folgenden

Antrag:


Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zur Möglichkeit der unentgeltlichen familiären Mittätigkeit und fordert daher die Bundesregierung und die zuständigen Stellen auf, unter der Rechtsvermutung zu handeln, dass hinsichtlich der Mittätigkeit der Familie kein Dienstverhältnis besteht und diese Rechtsauslegung in internen Prüfrichtlinien (Erlässen) zu verankern.



Mag. Alexander Klacska
Bundesspartenobmann



Petra Nocker-Schwarzenbacher
Bundesspartenobfrau



NR Gabriel Obernosterer
Bundesspartenobfrau-Stv.